



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la viticulture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Weinbauamt



Version 07 / 2022
Datum 22.07.22

Weinlesekontrolle

Praktische Anleitung



Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	3
2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
3	DIE WEINLESEKONTROLLE IN KÜRZE	3
4	EINKELLERUNGEN AUSSERHALB KANTON	4
5	WEBANWENDUNG E-VENDANGES	4
6	BP-NUMMER	4
7	BEGRIFFSERKLÄRUNG	5
8	LOHNKELTERUNG	5
9	ABLAUF DER WEINLESEKONTROLLE	6
9.1	Ausstellen und Verwaltung der Bescheinigungen (Produktionsrechte)	6
9.1.1	Doppel der Bescheinigung	6
9.1.2	Aufteilung	6
9.1.3	Kompensation Pinot noir / Gamay	6
9.1.4	Fusion von Bescheinigungen	6
9.2	Hinterlegung der Bescheinigungen	7
9.3	Ernte und Anlieferung der Trauben	7
9.4	Qualitative und quantitative Kontrolle der Traubenposten	7
9.4.1	Qualitative Kontrolle	7
9.4.2	Quantitative Kontrolle	7
9.5	Erfassen der Angaben und Klassierung der Traubenposten	8
9.5.1	Ungenügender natürlicher Zuckergehalt für die gewählte Weinkategorie.....	8
9.5.2	Überschreitung des zulässigen Höchstertes für die gewählte Kategorie	8
9.6	Ausstellen der Bestätigung der Erntelieferung und Beanstandungen	9
9.7	Übermittlung der Angaben an den Kanton und Fristen	9
9.7.1	Einkellerer mit einer eigenen Kellereiverwaltungssoftware	9
9.7.2	Manuelle Erfassung durch den Kanton.....	9
9.7.3	Übermittlungsfristen	9
9.7.4	Kellerblatt (ehemalige Einkellerungsdeklaration)	10
10	KONTAKT	10
Anhang 1	11
Anhang 2	12

1 Vorwort

Die vorliegende Anleitung hat zum Ziel, den Einkellerern und den Traubenlieferanten alle nötigen Informationen für die Umsetzung der Weinlesekontrolle der Walliser Weinernte zu liefern.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Weinlesekontrolle und ihr Vollzug sind in den folgenden gesetzlichen Grundlagen beschrieben:

Bundesebene

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG), SR 910.1
- Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140
- Vollzugshilfe Weinlesekontrolle vom 29. Juni 2018 (ausschliesslich den Kantonen vorbehalten)

Kantonebene

- Gesetz vom 8. Februar über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG), SGS 910.1
- Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbau und den Wein (VRW), SGS 916.142
- Reglement vom 11. Januar 2017 zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft (RTLSL)
- Reglement des Branchenverbandes der Walliser Weine (BWW) vom 20. Juni 2022 über die Kontrolle im Rebberg, homologiert vom Staatsrat am 13. Juli 2022.

3 Die Weinlesekontrolle in Kürze

Die Weinlesekontrolle ist obligatorisch und erfasst **die gesamte Traubenernte**, die **zur kommerziellen Weinproduktion** verwendet wird, und von Rebflächen stammt, die für die Weinerzeugung zugelassen sind (Weingebiet), bis zum Zeitpunkt von deren Pressung **sowie** die Traubenmengen, **die einem anderen Zweck als Weinbereitung** (z.B. Traubensaft) **dienen** (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 4 Bst. b Weinverordnung). Einzig die Ernte unreifer Trauben zur Verjus-Produktion muss nicht erfasst werden.

Ausgenommen sind ebenfalls Produkte, die aus für den Eigengebrauch zugelassenen Pflanzungen stammen (Art. 28 Abs. 1 Weinverordnung). Im Wallis handelt es sich um Reben mit einer Fläche von höchstens 400 m², die sich ausserhalb des Weingebietes befinden und kein Anrecht auf eine Bescheinigung geben (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und Art. 23 Abs. 4 Bst. c VRW).

Diese Kontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und **obliegt den Einkellerern**. Sie sind dafür verantwortlich, während der Weinlese sämtliche Traubenlieferungen mit Herkunft, Rebsorte, Ertrag und Mindestzuckergehalt zu erfassen und diese Angaben der entsprechenden Bescheinigung und dem entsprechenden Traubenlieferanten zuzuteilen.

Die Weinlesekontrolle erfordert, dass alle Bescheinigungen (Acquits) vom Eigentümer zum Traubenlieferanten und dann vom Traubenlieferanten zum Einkellerer übertragen werden. Der Einkellerer muss die zugestellten Bescheinigungen in der Webanwendung e-Vendanges erfassen und den richtigen Traubenlieferanten zuordnen. Aus technischen Gründen erfolgt die Identitätserfassung der Traubenlieferanten durch die Business Partner-Nummer (BP-Nr.), welche ihm der Kanton Wallis zugewiesen hat.

Ein neues Reglement über die Kontrolle im Rebberg wurde vom BWW am 20. Juni 2022 angenommen und vom Staatsrat am 13. Juli 2022 homologiert. Darin wird insbesondere erwähnt, dass, wenn eine Parzelle bei der Kontrolle nicht regelkonform ist, der BWW dem Bewirtschafter per eingeschriebenem Brief eine begründete Entscheidung übermittelt. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass die Parzelle nicht konform ist und dass das darauf befindliche Traubengut deklassiert wird. Der Bewirtschafter muss dem BWW mitteilen, an welchen Einkellerer er das Traubengut liefert. Der Einkellerer erhält eine Kopie dieser Entscheidung und ist somit über die Deklassierung des Traubengutes informiert.

Bei Erhalt des Traubengutes muss der Einkellerer die Deklassierung des Traubengutes der Parzellen vornehmen, die als nicht konform erklärt wurden und registriert das in der Applikation e-Vendanges sowie in seiner Kellereibuchhaltung. Die DLW stellt die Umsetzung der Deklassierungsentscheidung auf der Applikation e-Vendanges sicher, indem sie überprüft, ob der Einkellerer in e-Vendanges die geforderten Deklassierungen vorgenommen hat, und indem sie stellvertretend handelt, wenn der Einkellerer sich weigert, dies zu tun.

Am Ende der Weinlese schliesst der Einkellerer seine Weinlesekontrolle auf e-Vendanges ab. Dabei wird sein Kellerblatt (ehemalige Einkellerungsdeklaration) automatisch erstellt.

Die **Kantone überprüfen** während der Weinlese die **Eigenkontrolle der Einkellerungsbetriebe** (Art. 28 Abs. 2 Weinverordnung). Offizielle Kontrolleure, die durch die Dienststelle für Landwirtschaft ausgebildet und durch den Staatsrat ernannt worden sind, überwachen die Eigenkontrolle und geben den Einkellerern und den Traubenlieferanten alle notwendigen Weisungen (Art. 76 Abs. 4 VRW).

Diese Kontrolle verfolgt folgende Ziele:

- die Einhaltung der Produktionsbestimmungen gemäss eidgenössischen und kantonalen Rechtsbestimmungen und
- die Rückverfolgbarkeit der Weinbezeichnungen und –kennzeichnungen bis in den Rebbergen sicherzustellen.

4 Einkellerungen ausserhalb Kanton

Verantwortlich für die **Überwachung der Einhaltung der Höchstträge und der Mindestzuckergehalte** ist immer der **Standortkanton der betreffenden Rebfläche**, d.h. der Kanton, der die entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat, auch wenn das dazugehörige Traubengut ausserhalb des Produktionskantons eingekellert wird. Die betroffenen Einkellerer erfassen die Angaben der Weinlesekontrolle nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubengutes und melden sie diesem (Art. 29 Abs. 5 Weinverordnung). Die vorliegende praktische Anleitung gilt somit auch für Einkellerer, die Walliser Traubengut ausserhalb des Wallis annehmen.

Die **Weinlesekontrolle vor Ort** (Überprüfung der korrekten Eigenkontrolle durch die Einkellerungsbetriebe) obliegt jedoch dem jeweiligen **Standortkanton des Einkellerungsbetriebs**.

Die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung **AOC Wallis, Goron** und **Rosé de Goron**, müssen aus Trauben stammen, welche **im Wallis geerntet, gewogen, sondiert** und **vinifiziert** worden sind (Art. 40 Abs. 1 VRW). Nur ausserkantonale Einkellerungsbetriebe, welche über eine historische Sonderbewilligung des Wallisers Kantonschemikers verfügen (ehemaliger Art. 40 Abs. 2 VRW), sind berechtigt die Bezeichnungen AOC Wallis, Goron oder Rosé de Goron zu benützen.

5 Webanwendung e-Vendanges

Um die Vorgaben des Bundesrechts zu erfüllen, hat der Kanton Wallis ein elektronisches System entwickelt, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten mit der Bescheinigung erlaubt (Art. 30 Abs. 2 Weinverordnung).

e-Vendanges ist die **offizielle Webanwendung des Kantons Wallis für die Weinlesekontrolle**. Sie vernetzt alle an dieser Kontrolle beteiligten Akteure und ermöglicht ihnen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Handhabung der Webanwendung wird nicht im Rahmen des vorliegenden Dokumentes behandelt. Die Gebrauchsanweisungen sind auf unserer Website (<https://www.vs.ch/de/web/sca/controle-de-vendange-et-e-vendanges>, Rubrik «Informationen an die Einkellerer») verfügbar oder auf der Startseite der Webanwendung direkt zugänglich.

6 BP-Nummer

Die BP-Nummer ist eine einmalige Nummer, mit welcher der Staat Wallis die Bürger eindeutig und zweifellos identifizieren kann. Jeder Traubenlieferant muss diese den Einkellerern, bei denen er die

Acquits hinterlegt, mitteilen. Diese Information ist für die Weinlesekontrolle unentbehrlich, da sie in der Webanwendung e-Vendanges erfasst werden muss.

Die Beschaffung der BP-Nummer hängt davon ab, ob der Traubenlieferant Rebeigentümer, Rebbewirtschafter mit Direktzahlungen oder weder das eine noch das andere ist.

1. Für die Rebeigentümer entspricht die BP-Nummer der Referenznummer, welche auf der Bescheinigung rechts der Angaben des Eigentümers oder zuoberst auf dem Rebregisterauszug aufgeführt ist.
2. Für die Traubenlieferanten, die nicht selber Rebeigentümer sind, aber Direktzahlungen beziehen, entspricht die BP-Nummer der Bewirtschafternummer.
3. Die Traubenlieferanten, die weder Rebeigentümer sind noch Direktzahlungen beziehen, sind gebeten, vor der Weinlese mit dem Weinbauamt Kontakt aufzunehmen, um Ihre BP-Nummer zu verlangen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und muss folgende Informationen enthalten:
 - Name(n) und Vorname(n) oder die Firmenbezeichnungen,
 - Geburtsdatum und
 - Vollständige Adresse.

7 Begriffserklärung

Weinlesekontrolle:	Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Zeitpunkt deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von für den Eigengebrauch zugelassenen Pflanzungen stammen (Art. 28 Abs. 1 Weinverordnung).
Einkellerer:	Als Einkellerungsbetrieb gilt der Betrieb, der Trauben annimmt und das geerntete Traubengut presst. Das kann derselbe Betrieb sein, der die Trauben produziert, oder ein Kellerbetrieb, der Traubengut für die Traubenpressung ankauft (Art. 29 al. 2 Weinverordnung). Ebenfalls als Einkellerungsbetriebe gelten Keltereien oder Verarbeitungsbetriebe, die im Auftrag von Traubenproduzenten Traubengut pressen.
Selbsteinkellerer:	Im vorliegenden Dokument werden als Selbsteinkellerer Betriebe bezeichnet, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 20 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen (Art. 35 Abs. 3 Weinverordnung).
Weinhändler:	Betriebe, die der Definition des Selbsteinkellerer nicht entsprechen, gelten als Weinhändler.
Traubenlieferant:	Als Traubenlieferant gilt die Person, welche für das an den Einkellerer abgegebene Traubengut rechtlich verantwortlich ist.
Traubenlieferung/-posten:	Jede Einheit, die ein Traubenlieferant an einem bestimmten Tag der Weinlese an einen Einkellerungsbetrieb liefert, gilt als „Traubenposten“. Der Einkellerungsbetrieb darf auch mehrere Lieferungen am selben Tag als einzelne „Traubenposten“ erfassen.

8 Lohnkelterung

Lohnkelterung kommt vor, wenn ein Lieferant **A** sein Traubengut zur Verarbeitung (Weinbereitung oder andere Produktion) einem Einkellerer **B** abgibt, aber Eigentümer davon bleibt. In diesem Fall müssen die Angaben der Weinlesekontrolle (siehe Kapitel 9.5) in e-Vendanges auf dem Konto des Einkellerers B erfasst werden. Die Webanwendung e-Vendanges ermöglicht die Eigenproduktion von der Lohnkelterung zu unterscheiden. Die Traubenlieferungen von **A** sind auf dem Kellerblatt von **B** klar getrennt und erkennbar (siehe Kapitel 9.7.4).

9 Ablauf der Weinlesekontrolle

9.1 Ausstellen und Verwaltung der Bescheinigungen (Produktionsrechte)

Die Bescheinigungen stellen den Startpunkt der Weinlesekontrolle dar. Es handelt sich um ein Amtsdokument, erstellt durch die Dienststelle für Landwirtschaft aufgrund der Daten des kantonalen Rebregisters, welche die maximalen Produktionsrechte pro Rebfläche festlegt (Art. 24b Abs. 1 Weinverordnung und Art. 23 Abs. 1 VRW).

Die Bescheinigungen sind auf den Eigentümer ausgestellt und werden nach Gemeinden gestützt auf die Gesamtheit seiner Parzellen, nach Massgabe der Rebsorte, der Kategorie und der Ursprungsbezeichnung zugestellt (Art. 23 Abs. 2 VRW).

Vor ihrem Erfassen durch den Einkellerer in e-Vendanges können die Ursprungsbescheinigungen verschiedenen Änderungen unterliegen (Aufteilung, Kompensation Pinot noir/Gamay, Fusion). Die Regeln, die dafür zur Anwendung kommen, sind im Anhang 1 zusammengefasst.

9.1.1 Doppel der Bescheinigung

In speziellen Fällen kann die **Dienststelle für Landwirtschaft** für ein begründetes Gesuch ein Doppel der Bescheinigung ausstellen (Art. 23 Abs. 5 VRW). Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig (Art. 5 Abs. 1 Bst. f RTL SL). Das Duplikat einer Bescheinigung kostet CHF 10.-.

9.1.2 Aufteilung

Die Aufteilung der Bescheinigungen muss namentlich verlangt werden, wenn eine Lieferung an zwei oder mehrere Einkellerer vorgesehen ist oder wenn der Rebberg von zwei oder mehreren Weinbauern bewirtschaftet wird (Art. 24 Abs. 1 VRW).

Jede Ursprungsbescheinigung kann beim Rebregisterhalter gegen zwei oder mehrere Teilbescheinigungen eingetauscht werden, deren Gesamtfläche derjenigen der Ursprungsbescheinigung entsprechen (Art. 24 Abs. 2 VRW).

Die Aufteilung der Bescheinigung liegt **im Zuständigkeitsbereich derjenigen Gemeinde, in der sich die betroffenen Parzellen befinden** (Art. 24 Abs. 3 VRW).

e-Vendanges unterscheidet die Teilung der Bescheinigung nach Fläche von der Teilung der Bescheinigung nach Parzellen. Falls die Bescheinigung auf einer einzigen Katasterparzelle beruht, kommt **die Teilung nach Fläche** zur Anwendung. Die **Teilung nach Parzellen** gilt, wenn die Bescheinigung aus mehreren Katasterparzellen zusammengesetzt ist. Diese Unterscheidung ermöglicht die Verbindung zwischen den geteilten Bescheinigungen und den Parzellen, die ihnen zugrunde liegen. Bei der Aufteilung gelten die folgenden beiden Regeln:

- Eine Teilbescheinigung, die aus einer Aufteilung nach Fläche stammt, kann nicht mehr geteilt werden, weder nach Fläche noch nach Parzellen.
- Eine Teilbescheinigung, die aus einer Aufteilung nach Parzellen stammt, kann nur noch nach Fläche aufgeteilt werden, sofern diese nur aus einer einzigen Katasterparzelle zusammengesetzt ist.

9.1.3 Kompensation Pinot noir / Gamay

Die quantitative Ertragsgrenze (QEG) für Pinot noir respektiv Gamay kann maximal um 10% überschritten werden, wenn diese 10% auf der Bescheinigung der Sorte Gamay respektiv der Sorte Pinot noir kompensiert werden kann (Art. 28 Abs. 1 VRW).

Die Rebsorte mit der kleinsten Fläche ist massgebend für die Berechnung der maximal übertragbaren Fläche.

Die Aufteilung der Bescheinigungen ist **durch die zuständige Gemeinde, in der sich die betroffenen Parzellen befinden**, für die betroffenen Bescheinigungen Pinot noir respektiv Gamay vorzunehmen (Art. 28 Abs. 2 VRW).

9.1.4 Fusion von Bescheinigungen

Die Webanwendung e-Vendanges bietet den **Traubenlieferanten** die Möglichkeit an, die Bescheinigungen von zwei oder mehreren Rebeigentümern aus der gleichen Rebsorte, der

gleichen Gemeinde, der gleichen Weinkategorie und der gleichen geografischen Bezeichnung zusammenzulegen (fusionieren).

Eine Bescheinigung, die aus einer Fusion stammt, kann weder geteilt noch erneut fusioniert werden.

9.2 Hinterlegung der Bescheinigungen

Die Bescheinigungen müssen **dem Einkellerer spätestens bei der ersten Lieferung** der Weinernte **ausgehändigt** werden (Art. 29 Abs. 1 et 2 VRW).

Auf jeder hinterlegten Bescheinigung muss der **Traubenlieferant** seinen Namen, seine vollständige Adresse und seine Traubenlieferantennummer aufschreiben sowie die einzige Weinkategorie ankreuzen, welcher dieser die Weinernte der auf der Bescheinigung aufgeführten Fläche zuweisen will (Art. 29 Abs. 3 VRW).

Beim Empfang muss der **Einkellerer** die Bescheinigungen sofort datieren und unterschreiben (Art. 29 Abs. 4 VRW) und diese in der Webanwendung e-Vendanges erfassen und dem richtigen Traubenlieferant zuteilen. Sobald eine Bescheinigung in e-Vendanges erfasst ist, ist sie für den Einkellerer, der sie erfasst hat, reserviert.

Die Bescheinigungen von jedem Lieferant müssen Gegenstand einer Kontrolle und einer individuellen Klassierung sein (Art. 30 Abs. 2 VRW). Aus diesem Grund ist jede Übertragung von Bescheinigungen verboten (Art. 30 Abs. 11 VRW).

9.3 Ernte und Anlieferung der Trauben

Das Traubengut wird nach Rebsorte, Weinkategorie und Gemeinde getrennt geerntet. Wird für die Bezeichnung des Weins eine kleinere geografische Einheit als die Gemeinde verwendet, so muss das entsprechende Traubengut auch separat geliefert und erfasst werden.

Die **Trauben** müssen **ungepresst** (nicht zerquetscht) angeliefert werden, um die Identifikation der Rebsorte, die Qualitätskontrolle sowie den Gesundheitszustand zu gewährleisten (Art. 76 Abs. 2 VRW). Jede Zuführung von Produkten bei den Trauben oder die Vermischung von Rebsorten vor der Kontrolle sind verboten (Art. 76 Abs. 3 VRW).

Bei jeder Lieferung hat der **Traubenlieferant**, dem Einkellerer folgende Informationen mitzuteilen (Art. 29 Abs.3 Weinverordnung):

- seine Identität (BP-Nummer),
- die Rebsorte,
- die Nummer der entsprechenden Bescheinigung und
- den Namen der geografischen Einheit, wenn sie kleiner als jene gemäss Bescheinigung ist und der Name der Einheit für die Bezeichnung des Weins verwendet wird.

9.4 Qualitative und quantitative Kontrolle der Traubenposten

Die **Einkellerer** und die **Lieferanten** der Traubenernte **kontrollieren** qualitativ und quantitativ jede Traubenlieferung (Art. 76 Abs. 1 VRW).

9.4.1 Qualitative Kontrolle

Die Bestimmung des natürlichen Zuckergehaltes des Traubengutes erfolgt im Einkellerungsbetrieb **bei der Anlieferung aufgrund einer repräsentativen Probe** des Traubenpostens (Art. 78 Abs. 2 VRW). Die Einkellerer sind verantwortlich für das gute Funktionieren des verwendeten Refraktometers (Art. 78 Abs. 3 VRW).

Die zugelassenen Messeinheiten sind **%Brix** oder **°Oechsle**.

Bei den Einkellerern, die ihre Traubenlieferungen in e-Vendanges in Form einer **csv-Datei** importieren, muss der Zuckergehalt **in %Brix ausgedrückt** sein.

9.4.2 Quantitative Kontrolle

Massgebend für die Erntemenge ist **in der Regel** das Gewicht des frisch geernteten und unbehandelten Traubengutes **vor der Pressung** (ganze **nicht abgebeerte** Weintrauben ohne Transportbehältnisse).

Wenn in der Praxis Methoden zum Einsatz kommen, die eine Gewichtsbestimmung erst nach der Entrappung ermöglichen (Vollernte-Maschinen und Traubenannahmestationen mit automatischer Bestimmung des Gewichts der Trauben nach deren Entrappung), kann das Gewicht für entrappte Trauben erfasst werden.

Alle **zugekauften Traubenposten** müssen **gewogen** werden (Art. 29 Abs. 1 Bst. d Weinverordnung).

Die **Selbsteinkellerer** dürfen das selber produzierte Traubengut wiegen oder schätzen (Art. 29 Abs. 1 Bst. d Weinverordnung). Für die Schätzung des Gewichts einer Standardtraubenkiste müssen mehrere Kisten einzeln gewogen und das mittlere Gewicht bestimmt werden. Die Schätzung ergibt sich aus dem mittleren Gewicht multipliziert mit der Anzahl Kisten.

Das Gewicht einer Traubenlieferung wird **in Kilogramm** ausgedrückt. Das Gewicht eines Traubenpostens kann **nicht 5'000 kg überschreiten**.

Es wird **kein Unterschied zwischen** dem **abgebeerten** und dem **nicht entrappten** Gewicht gemacht. In beiden Fällen darf die höchst zugelassene Menge der der Bescheinigung zugeteilten Weinkategorie nicht überschritten werden.

Die Einkellerer sind verantwortlich für die gute Funktionstüchtigkeit der Waagen. Hier kommen die Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213) sowie die entsprechenden Weisungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS (Art. 77 Abs. 1 VRW) zur Anwendung.

9.5 Erfassen der Angaben und Klassierung der Traubenposten

Die **Einkellerer** sind dafür verantwortlich während der Weinlese die nachfolgenden Angaben für jeden Traubenposten zu erfassen (Art. 29 Abs. 1 Weinverordnung):

- Bescheinigungsnummer;
- Identität des Lieferanten (BP-Nummer);
- Rebsorte;
- Traubenmenge;
- Natürlicher Zuckergehalt;
- Eingangsdatum und
- Namen der geografischen Einheit, wenn sie kleiner als jene gemäss Bescheinigung ist und der Name für die Bezeichnung des Weins verwendet wird.

Der Einkellerer teilt die einzelnen Traubenposten in einer der Weinkategorie ein anhand der dazugehörigen Bescheinigung, der der Bescheinigung zugeteilten Weinkategorie und der Resultate der quantitativen und qualitativen Kontrolle (Art. 29 Abs. 4 Weinverordnung).

9.5.1 Ungenügender natürlicher Zuckergehalt für die gewählte Weinkategorie

Wird der Mindestzuckergehalt für die gewählte Weinkategorie unterschritten, muss nur **der betreffende Traubenposten in die zutreffende Weinkategorie deklassiert** werden, sofern die Mindestanforderungen an diese Kategorie erfüllt sind (Art. 27 Abs. 1 Weinverordnung und Art. 30 Abs. 3 und 42 Abs. 1 und 2 VRW).

Traubenposten, welche die Anforderungen an einen Tafelwein nicht erfüllen, dürfen weder zu Wein verarbeitet noch als solcher vermarktet werden (Art. 27 Abs. 2 Weinverordnung).

9.5.2 Überschreitung des zulässigen Höchstertes für die gewählte Kategorie

Stellt der Einkellerer eine Überschreitung des zulässigen Höchstertes fest, so ist er verpflichtet, **sämtliche zur betreffenden Bescheinigung gehörenden Traubenposten in die tiefere Weinkategorie einzuteilen**, sofern die Mindestanforderungen an diese Weinkategorie erfüllt sind (Art. 27 Abs. 1 Weinverordnung).

In beiden Fällen gehört zur Änderung der Weinkategorie auch die Anpassung der zulässigen Weinbezeichnungen (Art. 27 Abs. 1 Weinverordnung).

Die **Traubenlieferanten** sind **selber für die Einhaltung der Produktionsrechte** gemäss ihren Bescheinigungen und für eine eventuelle Deklassierung **verantwortlich** (Art. 77 Abs. 3 VRW).

Der Einkellerer muss ebenfalls die **Traubenmengen, die einem anderen Zweck als der Weinbereitung dienen** erfassen, wenn die Trauben von einer bestockten Rebfläche stammen, die der Weinlesekontrolle unterstellt ist (Art. 29 Abs. 4 Bst. b Weinverordnung). Diese Traubenmenge wird der Traubenhöchstmenge der vom Traubenlieferanten gewählten Weinkategorie angerechnet (Art. 24b Abs. 3 Weinverordnung). Eine neue Kategorie „Andere Verwendung“ wurde zu diesem Zweck vorgesehen.

9.6 Ausstellen der Bestätigung der Erntelieferung und Beanstandungen

Bei der Anlieferung stellt der Einkellerer dem Traubenlieferanten eine **Bestätigung der Erntelieferung** (Lieferschein) aus, welche folgende Angaben beinhaltet (Art. 79 Abs. 1 VRW):

- Identität des Lieferanten, inklusiv BP-Nummer;
- Benennung der Rebsorte und der Gemeinde;
- Gewicht und Qualität der kontrollierten Traubenernte;
- Bescheinigungsnummer und
- Datum und Unterschrift des Einkellerers.

Beanstandungen zwischen den Interessierten müssen im Moment der Kontrolle eingebracht werden. In diesem Falle wird eine zweite Kontrolle durchgeführt. Besteht eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Qualität der Traubenlieferungen, entnimmt der Einkellerer eine Probe, die so schnell als möglich der Dienststelle für Landwirtschaft zur Analyse unterbreitet wird. Die Dienststelle entscheidet ohne Widerruf (Art. 79 Abs. 3 VRW).

9.7 Übermittlung der Angaben an den Kanton und Fristen

Die Bescheinigungen, die Traubenlieferanten und –lieferungen müssen der Dienststelle für Landwirtschaft **über die Webanwendung e-Vendanges übermittelt** werden (Art. 29 Abs. 5 Weinverordnung sowie Art. 77 Abs. 2bis und Art. 78 Abs. 2bis VRW). Wir empfehlen Ihnen diese Daten regelmässig in e-Vendanges zu erfassen.

9.7.1 Einkellerer mit einer eigenen Kellereiverwaltungssoftware

Für die Einkellerer, die ein eigenes Kellereiverwaltungsprogramm benutzen, sind **Schnittstellen** mit der Webanwendung e-Vendanges **vorhanden**. Die Beschreibung der Dateistruktur ist unter <https://www.vs.ch/de/web/sca/informations-pour-les-encaveurs> (Rubrik «Informationen an die Einkellerer») verfügbar. Sie sind ebenfalls im Anhang der Gebrauchsanweisung von e-Vendanges aufgeführt.

9.7.2 Manuelle Erfassung durch den Kanton

Die **manuelle Erfassung** der vorgenannten Daten **durch den Kanton** ist immer noch **möglich** aber gebührenpflichtig. Die Daten müssen in einem Dokument übermittelt werden, dessen Struktur die Anforderungen, die im Anhang 2 beschrieben sind, erfüllt. Die Erfassung erfolgt in Anwesenheit des Einkellerers. Die unten erwähnten Fristen gelten ebenfalls für die manuelle Erfassung. Die Einkellerer, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, müssen sich deshalb früh genug bei der Dienststelle für Landwirtschaft melden.

Die verrechnete **Gebühr** beträgt CHF 250.- für die Eröffnung des Dossiers und CHF 3.- pro erfasste Traubenlieferung (Art. 5 Abs. 1 Bst h RTL SL).

9.7.3 Übermittlungsfristen

Im Normalfall müssen die Einkellerer ihre Weinlesekontrolle in e-Vendanges spätestens **bis am 15. November** des Jahrgangs **endgültig abschliessen** (Art. 77 Abs. 2bis und Art. 78 Abs. 2bis VRW).

Werden **Spätlesen** eingekellert, muss der Einkellerer spätestens bis **am 15. November** seinen **Hauptabschluss** tätigen, damit die Dienststelle für Landwirtschaft den Weinlesebericht für das BLW termingerecht verfassen kann. In diesem Fall ist die Frist des **endgültigen Abschlusses** auf den **28. Februar** des folgenden Jahres verschoben (Art. 77 Abs. 2bis und Art. 78 2bis VRW).

Alle Datenerfassungen oder –korrekturen, die **nach diesen Fristen** erfolgen müssen, können nur noch durch die Dienststelle für Landwirtschaft ausgeführt werden und sind gebührenpflichtig.

9.7.4 Kellerblatt (ehemalige Einkellerungsdeklaration)

Beim endgültigen Abschluss wird automatisch ein Kellerblatt aufgrund sämtlicher Traubenlieferungen, die von Einkellerer erfasst worden sind, durch die Webanwendung e-Vendanges erstellt (Art. 30a Abs. 5 Weinverordnung und Art. 80 Abs. 1 VRW). Es obliegt dem Einkellerer, dieses Dokument auszudrucken, zu datieren und zu unterschreiben.

Da das Kellerblatt zu den Buchhaltungsdokumenten der Weinhandelskontrolle gehört, muss es während 10 Jahren zuhänden der offiziellen Kontrollorgane aufbewahrt werden (Art. 80 Abs. 1 bis 3, Art. 81 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 2 VRW).

Es ist unnötig, der Dienststelle für Landwirtschaft eine Kopie des Kellerblattes zuzustellen.

10 Kontakt

Weinlesekontrolleure

	Herr Leopold LEUBIN	079/400.84.27
REGION 1 :	Alle Gemeinden aus dem Oberwallis sowie die Gemeinden Siders, Miège, Veyras, Venthône, Crans-Montana und Lens.	
	Herr Julien Gillioz	079/399.22.09
REGION 2 :	Bezirk Siders (Gemeinden der linken Rhoneufer und St. Léonard), alle Gemeinden aus den Bezirken Ering, Sitten sowie die Gemeinden Conthey, Nendaz und Vetroz.	
	Herr Eric Bovier	079/355.28.27
REGION 3 :	Gemeinden Ardon und Chamoson sowie alle Gemeinden aus den Bezirken Martinach, Entremont, St-Maurice und Monthey.	

Verantwortlicher für die Weinlesekontrolle

Herr Alain HELMRICH
Agrarwissenschaftlicher Mitarbeiter

Weinbauamt
Weinlesekontrolle
Av. Maurice Troillet 260
Postfach 621
1950 Sion

027 606 76 47

e-vendanges@admin.vs.ch

Anhang 1

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Bescheinigungstypen und die geltenden Regeln aufgeführt.

Eine kann ist ausgestellt durch ...
	... nach Parzellen aufgeteilt werden.	... nach Fläche aufgeteilt werden.	... fusioniert werden.	... kompen- siert werden.	
... Ursprungsbescheinigung ...	Ja	Ja ¹	Ja	Ja	Staat Wallis.
... nach Parzellen aufgeteilte Bescheinigung ...	Ja ²	Ja ³	Ja	Ja	Gemeinde.
... nach Fläche aufgeteilte Bescheinigung ...	Nein	Nein	Ja	Ja	Gemeinde.
... fusionierte Bescheinigung ...	Nein	Nein	Nein	Ja	Traubenlie- feranten.
... kompensierte Bescheinigung ...	Nein	Nein	Nein	Nein	Gemeinde.

¹Die Aufteilung nach Fläche ist nur möglich, wenn die Ursprungsbescheinigung auf einer einzigen Katasterparzelle beruht.

²Eine Bescheinigung, die aus einer Teilung von Parzellen resultiert und noch mindestens zwei auf die Bescheinigung eingetragene Parzellen enthält, kann erneut nach Parzellen geteilt werden.

³Eine Aufteilung nach Fläche einer nach Parzellen aufgeteilten Bescheinigung ist möglich, falls diese nur aus einer einzigen Katasterparzelle zusammengesetzt ist.

Die Regeln lassen sich folgendermassen aus der Tabelle ablesen:

Beispiel 1: *Eine kompensierte Bescheinigung kann nach Fläche aufgeteilt werden.* → Nein

Beispiel 2: *Eine kompensierte Bescheinigung ist ausgestellt durch eine Gemeinde.*

Anhang 2

Werden die Angaben der Weinlesekontrolle durch die Dienststelle für Landwirtschaft erfasst, dann muss das ihr zugestellten Dokument folgende Struktur aufweisen. Eine Vorlage ist auf Anfrage erhältlich.

Einbringungs-Nr.	Einmalige Einbringungsnummer.
Einkellerer-Nr.	Nr. des Einkellerers (durch den Kanton Wallis zugeteilt).
Bescheinigungs-Nr.	Komplette Bescheinigungsnummer.
Bescheinigungs-kategorie	Kategorie der Bescheinigung gemäss der untenstehenden Auflistung. 40 für AOC 50 für AOC Grand Cru 55 für AOC Mousseux 60 für Landwein 65 für Goron 70 für Tafelwein
Lieferanten-Nr.	BP-Nr. des Lieferanten (durch den Kanton zugeteilt).
Lohnkelterung	Nummer des Einkellerungstyps gemäss der untenstehenden Liste. 01 – für Eigenproduktion 02 – für Zukauf 03 – für Lohnkelterung
Kategorie des Traubenpostens	Kategorie des Traubenpostens gemäss der untenstehenden Liste. 40 für AOC 50 für AOC Grand Cru 55 für AOC Mousseux 60 für Landwein 65 für Goron 70 für Tafelwein 80 für andere Verwendung
Lieferdatum	Lieferdatum der Einbringung gemäss der Form (TT.MM.JJJJ).
Rebsorte	Name der auf der Bescheinigung aufgeführten Rebsorte.
Gemeinde	Name der Gemeinde der auf der Bescheinigung aufgeführten Gemeinde.
Menge	Gewicht des abbeerten oder nicht entrappten Traubengutes in kg (auf das Kilogramm gerundet). Max. 5'000 kg pro Traubenposten.
Natürlicher Zuckergehalt	Natürlicher Zuckergehalt in %Brix in Zahlen ausgedrückt (NN.N mit einer geraden Nachkommastelle) oder in°Oechsle ausgedrückt (NNN).